



Nummer: 1/2012
den 12. Jan. 2012

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|---------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlich | <input type="checkbox"/> | KT |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input type="checkbox"/> | VFA |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung | <input type="checkbox"/> | ATU |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> | ATU/BA 8. März 2012 |
| | | <input type="checkbox"/> | SOA |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA |
| | | <input type="checkbox"/> | JHA |

Betreff: Windkraftstandort auf der Deponie Weißer Stein

Anlagen: Antrag Freie Wähler (Anlage 1)
Auszug aus dem Windatlas Baden-Württemberg (Anlage 2)

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine.

Sachdarstellung:

Die Kreistagsfraktion Freie Wähler hat am 29. August 2011 (vgl. Anlage 1) beantragt,

- zu prüfen, ob die Erd- und Bauschuttdeponie Weißer Stein als Standort für eine Windkraftanlage geeignet ist,
- zu prüfen, ob den Kommunen im Landkreis Esslingen die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich am geplanten Fotovoltaikprojekt des AWB bzw. einer Windkraftanlage auf dem Weißen Stein oder anderen energieorientierten Projekten finanziell zu beteiligen.

1. Windkraftstandort Erd- und Bauschuttdeponie Weißer Stein?

1.1 Position der Grundstückseigentümer

Der AWB ist, wie auch auf allen anderen Deponien, Pächter der Deponieflächen. Drei Grundstückseigentümer (Ev. Kirchengemeinde, Stadt Esslingen, Land Baden-Württemberg) halten einen Windkraftstandort auf der Deponie für grundsätzlich denkbar bzw. würden einer Standortuntersuchung zustimmen. Vom weiteren Eigentümer Gemeinde Baltmannsweiler kam der Hinweis, eine Stellungnahme könne erst nach der Vorlage weiterer Informationen bzw. einer Konkretisierung des Standorts erfolgen. Die Gemeinde Baltmannsweiler ist auch für eine kleinere Teilfläche Gemarkungsgemeinde.

1.2 Standortwertung nach dem Windatlas

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima- und Energiewirtschaft hat der TÜV Süd einen Windatlas für Baden-Württemberg erstellt (www.windatlas-bw.de). Dort wird für den Raum Stuttgart mit dem Landkreis Esslingen (ohne die Anteile an der Schwäbischen Alb) die Aussage getroffen, dass eine großflächige wirtschaftliche Nutzung der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen nur bedingt möglich sei. Einzelstandorte seien durchaus geeignet. Nach Expertenmeinung (so auch EnBW) sind bei der derzeit angebotenen Technik nur Standorte wirtschaftlich von grundsätzlichem Interesse, die in einer Höhe von 140 m durchschnittliche Windgeschwindigkeiten größer 6 m/s ausweisen. Im Bereich der Deponie Weißer Stein ist dies ausweislich des Windatlas nur ein Randstreifen entlang der L 1201 vom Weißen Stein Richtung Stumpenhof (vgl. Anlage 2). Attraktiver sind Teilflächen der angrenzenden Plochinger Ebene, die allerdings außerhalb des Deponiegeländes liegen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Wald kann aufgrund seiner inhomogenen Eigenschaft zu geringeren Windgeschwindigkeiten führen. Diese sind im Windatlas nicht erfasst sondern bedürfen einer Einzelbetrachtung. Generell ist davon auszugehen, dass in Waldgebieten Windgeschwindigkeiten um ca. 0,2 – 0,3 m/s, in bestimmten Lagen bis 0,5 m/s niedriger ausfallen. Insgesamt basieren die Daten für den Raum Stuttgart auf den Windkraftanlagen „Grüner Heiner“ und „Altheim bei Welzheim“. Hieraus wird eine Unsicherheit von +/- 0,25 m/s abgeleitet.

1.3 Position der Gemarkungsgemeinde Stadt Plochingen

Der größte Teil der Deponie, insbesondere auch der Bereich entlang der L1201 liegt auf Gemarkung Plochingen. Am 10.11.2011 wurde das Thema beim Gemeindeverwaltungsverband Plochingen besprochen. Der Gemeindeverwaltungsverband hat mit Schreiben vom 16.11.2011 mitgeteilt, dass, übereinstimmend mit der Darlegung des AWB, auf dem Deponiegelände nur ein schmaler Streifen entlang der L 1201 als Standort infrage kommen könne, ansonsten jedoch die Bereiche mit dem höchsten Windenergiepotenzial außerhalb der Deponie liegen. Sofern vom AWB eine Standortuntersuchung beauftragt werde, sollen auch diese Flächen unter Beteiligung der Stadt Plochingen bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen in diese Untersuchungen mit einbezogen werden.

1.4 Abstand der Windenergieanlagen zu Straßen

Nach dem Entwurf zum Windenergieerlass Baden-Württemberg (Stand 23.12.2011) ist beim Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen (hier Landesstraße L 1201) Folgendes zu beachten:

Zunächst gilt das Anbauverbot nach Straßenrecht (Anbauverbotszone bei Landesstraßen 40 m); hinzu kommen jedoch Anforderungen zur Gefahrenabwehr bei zu unterstellendem Eisabwurf. Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend.

In eisgefährdeten Regionen (also in der Regel Höhenlagen oberhalb 400 m) ist grundsätzlich ein Gutachten zu erstellen, in dem der Abstand im Einzelfall in Abhängigkeit der technischen Sicherheitseinrichtungen gegen Eisabwurf festgelegt werden soll.

Anmerkung hierzu:

Rotorflügel sind bei einer Nabenhöhe von 140 m ungefähr 40 – 90 m lang. Zur Orientierung ist in beigefügter Planskizze ein Abstand von der Landesstraße von ca. 300 m skizziert. Die L 1201 verläuft im Bereich des Weißen Steins in einer Höhe von ca. 430 m. Der Sicherheitsabstand könnte wohl dann reduziert werden, wenn der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder eine Rotorblattheizung den Eisansatz sicher verhindert. Entsprechende technische Sicherungen gehen jedoch zu Lasten der Wirtschaftlichkeit.

1.5 Flugsicherung

Da die Deponie zwar nicht direkt in der Einflugschneise jedoch im Bereich der An- und Abflugstrecke zum Verkehrsflughafen Stuttgart-Echterdingen liegt, müsste ggf. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Bundeswehr beteiligt werden, denn nach der Luftverkehrsordnung darf im Luftraum „G“ in einer Höhe von 150 m über Grund geflogen werden.

Fazit:

Auf der Grundlage des Windatlasses ist (ohne Berücksichtigung der Einflussgröße Wald) nur ein schmaler Streifen entlang der L 1201 innerhalb des Deponiegeländes als Standort für eine Windkraftanlage denkbar. Wird allerdings der Sicherheitsabstand (vgl. vorstehend Ziffer 1.4) berücksichtigt, kommt die Deponie als Standort schon deshalb nicht in Frage.

Der Windatlas gibt eine erste Orientierung (s. oben), kann jedoch als alleinige Entscheidungsgrundlage nicht dienen und ist kein Ersatz für ein akkreditiertes Windgutachten. Belastbare Standortmessungen mit einem Masten von mindestens 100 m Höhe über ein Jahr verursachen allerdings Kosten von ca.

100.000 € zzgl. der Messtechnik und Gutachterkosten. Ein solcher Aufwand ist für einen Standort innerhalb des Deponiegeländes in den verbleibenden Bereichen aus o. g. Gründen nach Auffassung der Verwaltung nicht vertretbar. Sollte sich allerdings in der näheren Umgebung der Deponie (z. B. 1 km Radius) ein

Interessant zu Voruntersuchungen in diesem Bereich des Schurwaldes entschließen, könnten die Deponieflächen mit einbezogen werden.

2. Beteiligung der Kreiskommunen am Fotovoltaikprojekt

Wie bekannt, hat der AWB bereits größere und kleinere Fotovoltaikprojekte realisiert. Nettoerträge aus den Fotovoltaikanlagen und evtl. weiteren Umweltprojekten kommen **allen** Abfallgebührenzahlern im Landkreis zugute. Die Beteiligung einzelner oder aller Kreiskommunen an zukünftigen Fotovoltaikprojekten des AWB erscheint deshalb nicht opportun. Im Übrigen wird auf die Vorlage 5/2010 (Umweltorientierte Anlage von Finanzmitteln des AWB) verwiesen. Demnach wäre die Beteiligung des AWB an einem „Offshore-Windpark“ schon wegen der wirtschaftlichen Risiken nicht vertretbar.

3. Die Beteiligung der Kreiskommunen an energieorientierten Projekten allgemein

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Beteiligung von Kommunen an energieorientierten Projekten um eine echte wirtschaftliche Betätigung. Aufgrund des Wandels in der Haltung zu regenerativen Energien wird die Beteiligung an solchen Projekten als Aufgabe der Daseinsvorsorge angesehen.

Daneben müssen die übrigen Voraussetzungen der §§ 102 ff GemO, insbesondere die Frage der Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets, vorliegen. § 102 Abs. 7 GemO lässt eine solche Betätigung nur eingeschränkt zu. Zulässig ist diese auf jeden Fall beim Vorliegen eines konkreten Bezugs zum Gemeindegebiet oder zur Gemeinde (z.B. wenn die Energie auch direkt oder indirekt den Einwohnern zu Gute kommt, wenn bei Beteiligungen an Netzgesellschaften auch das Netz auf Gemeindegebiet inkludiert ist, wenn bei Beteiligung an Energieerzeugungsanlagen die Gemeinden im Landkreis ganz oder teilweise Miteigentümer sind und die Anteile überwiegend in deren Hand sind). Im Falle von Beteiligungen an energieorientierten Projekten, die in großem Stil Energie erzeugen und verkaufen (z. B Off-Shore-Windpark in der Nordsee, Wasserkraftwerke an großen Stauseen) ist eine Beteiligung nur dann zulässig, wenn die gewonnene Energie dem deutschen Markt generell zur Verfügung gestellt wird.

Die Prüfung, ob im konkreten Einzelfall die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, sowie ggf. die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit einer Beteiligung erfolgt durch die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Heinz Eininger
Landrat


Hahn
Geschäftsführer